

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-847/3/87

Betreff:

Entwurf einer KFG-Novelle be-
treffend das Fahrschulwesen

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>67</u>	<u>GE 91017</u>
Datum: 23. OKT. 1987	
30. Okt. 1987 <i>Kreuz</i>	
Verteilt <i>H. Klausgraber</i>	

WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert
wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1987 10 19

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Logenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-847/3/87****Betreff:** Entwurf einer KFG-Novelle betreffend das Fahrschulwesen**Bezug:****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 42 22 - 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****An das****Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr****Radetzkystr. 2****1030 W I E N**

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. September 1987, Zl. 430.016/2-IV/3/87, übermittelten Entwurf einer KFG-Novelle betreffend das Fahrschulwesen, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung steht in Anbetracht des Spruches des Verfassungsgerichtshofes, daß diese nicht mehr von einer Bedarfsprüfung abhängig gemacht werden darf, außer Streit. Keine Rechtfertigung kann allerdings in diesem Umstand für eine Regelung erblickt werden, die eine Anhebung des Mindestalters für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung von bislang 24 Jahre auf 30 Jahre vorsieht. Die Anhebung des für die Erteilung einer Fahrschulberechtigung erforderlichen Mindestalters im Sinne der vorgeschlagenen Novelle erscheint vorallem deshalb nicht gerechtfertigt, weil beispielsweise die Gewerbeordnung grundsätzlich überhaupt bereits ab der Erlangung der Eigenberechtigung, also ab

- 2 -

Vollendung des 19. Lebensjahres, jedenfalls aber ab dem 24. Lebensjahr die Ausübung aller sonstigen Gewerbe für zulässig erklärt. Es muß auch festgehalten werden, daß in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf jegliche Begründung für die Anhebung des Mindestalters von 24 Jahre auf 30 Jahre fehlt. Der Hinweis, daß es in Anbetracht der Regelung des § 109 Abs. 1 lit. h erforderlich sei, kommt einem Zirkelschluß gleich.

2. Ähnliches gilt für die neu vorgesehene Regelung, daß anstatt bisher drei Jahre künftig ein fünf Jahre dauerndes Praktikum verlangt werden sollte. Das dieser Regelung als Begründung zugrunde gelegte Bemühen um eine fundiertere Ausbildung jener Personen, die um eine Fahrschulbewilligung einkommen, ist durchaus zu unterstützen. Allerdings scheint dies nicht durch eine Anhebung der erforderlichen Praxiszeit von drei auf fünf Jahre erreichbar. Zu begrüßen ist allerdings die Bestimmung, daß diese Praxiszeit innerhalb der letzten zehn Jahre erworben sein muß, weil länger zurückliegende Praxiszeiten gerade im Bereich der Kraftfahrerausbildung infolge der laufenden Veränderungen im Bereich des Verkehrs- und Kraftfahrwesens nicht mehr als ausreichende Grundlage für eine Tätigkeit als Fahrschulinhaber Berücksichtigung finden können.

3. Die Determinierung jenes Tatbestandes im § 114 Abs. 5 lit. d, die die Abhaltung eines Fahrschulkurses außerhalb des Standortes der Fahrschule (Außenkurse) ermöglichen soll, erscheint nicht klar und eindeutig zu sein. Es wird davon auszugehen sein, daß bei normalen Verhältnissen jede Fahrschule "leicht erreichbar" sein

- 3 -

wird. Es darf angeregt werden, in diesem Zusammenhang eine entfernungsmäßige Angabe als Entscheidungskriterium festzulegen, ohne daß dies in einer starren Kilometerregelung bestehen müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987 10 19

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber